



AGB FÜR LIEFERANTEN, KUNDEN, AUFTRAGGEBER UND BEAUFTRAGTE SPEDITEURE/GÜTERBEFÖRDERER DER KORA

SPEZIELLE PFLICHTEN DER LIEFERANTEN FÜR LIEFERUNGEN VON STOFFEN, GEMISCHEN (CHEMIKALIEN) UND ERZEUGNISSEN ISD REACH-VERORDNUNG UND DER CLP-VERORDNUNG

Rechtsgrundlagen (Österreich, europäische Union) – Auszug 1,2

1 Alle Vorschriften immer in der aktuellsten und gültigen Fassung

2 Österreichische Rechtsvorschriften siehe <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/> Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996)

Chemikalienverordnung 1999 - ChemV 1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

1 Alle Vorschriften immer in der aktuellsten und gültigen Fassung

2 Österreichische Rechtsvorschriften siehe <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/>

Lieferungen von Stoffen Gemischen iSd CLP-Verordnung und REACH-Verordnung an den Auftraggeber

Der Lieferant / Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Chemikalien, Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, entsprechend den vorher bezeichneten Vorschriften, zu registrieren, zuzulassen, zu verpacken, zu kennzeichnen und die damit vorgeschriebenen Dokumentationen an den Auftraggeber zu liefern.

CLP-Verordnung

1. Der Lieferant / Auftragnehmer ist verpflichtet, Stoffe und Gemische immer nach den aktuellen (rechtsgültigen) Bestimmungen der CLP-Verordnung entsprechen einzustufen, bzw. die daraus abgeleiteten Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen einzuhalten.

2. Der Lieferant / Auftragnehmer garantiert, dass er alle verfügbaren angemessenen Maßnahmen ergreift, um sich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen zu informieren, die sich auf die Einstufung der Stoffe oder Gemische, auswirken können.

3. Werden dem Lieferanten / Auftragnehmer derartige Informationen bekannt und betrachtet er diese als geeignet und zuverlässig, so führt dieser unverzüglich eine Neubewertung gemäß den Verfahren der CLP-Verordnung durch.

4. Ändert der Lieferant / Auftragnehmer die Zusammensetzung eines Gemisches, das als gefährlich eingestuft worden ist, und ergeben sich dadurch Änderungen in der Einstufung, Kennzeichnung iSd der CLP-Verordnung, ist dieser verpflichtet dem Auftraggeber sofort schriftlich darüber zu informieren.

Ergeben sich aus den Punkten 3 und/oder 4 Änderungen bei der Kennzeichnung der Stoffe / Gemische, ist der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet, die Änderungen auf den Kennzeichnungsetiketten gemäß Artikel 17-22 der CLP-Verordnung durchzuführen und den Auftraggeber darüber schriftlich und unmittelbar zu informieren.

Änderungen der Anlieferverpackungen und Produktbezeichnungen (Handelsnamen und Art der Verpackung) sind nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.



REACH-Verordnung

Der Lieferant / Auftragnehmer ist verpflichtet zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) an den Auftraggeber. Diese Rechtsverpflichtung des Lieferanten / Auftragnehmers regelt, dass die diesbezüglichen Vorschriften der REACH-VO (insbesondere Art. 31) und der CLP-VO Anwendung finden.

Die EG-Sicherheitsdatenblätter des Lieferanten / Auftraggebers müssen dem Artikel 31 der REACH-VO (Anforderungen für Sicherheitsdatenblätter), und dem Artikel 31 RECH-VO - Anhang II (detailliert Ausführung und Angaben in den EG-Sicherheitsdatenblättern) in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung entsprechen.

Das EG-Sicherheitsdatenblatt ist vom Lieferanten / Auftragnehmer iSd Artikel 31(8) REACH-VO auf Papier oder elektronisch und kostenlos dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, und zwar spätestens an dem Tag, an dem der Stoff oder das Gemisch erstmals geliefert wird.

Betreffend die gesetzlich vorgeschriebene sofortige Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter, ist der Lieferant / Auftragnehmer iSd Artikel 31(9) REACH-VO verpflichtet, aktualisierte und rechtskonforme Sicherheitsdatenblätter dem Auftraggeber, für Stoffe oder Gemische die durch den Lieferanten / Auftragnehmer in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert wurden, zur Verfügung zu stellen.

Für den Lieferanten / Auftragnehmer gelten, detaillierte Bestimmungen, zur Aktualisierung von EG-Sicherheitsdatenblättern, im Sinne des Art. 31(9) REACH-VO. Diese Bestimmungen sind im Leitfaden der Europäischen Chemikalienagentur ECHA „Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern“ und im Kapitel 3.8. REACH-VO „Pflicht zur Aktualisierung von Sicherheitsdatenblätter“, herunterladbar und durch den Lieferanten / Auftragnehmer anzuwenden.

<http://www.reachhelpdesk.at/de/hilfe/echa-leitfaeden/sdb/>.

oder

http://www.echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds_de.pdf

Im Kapitel 3.13. der RECH-VO sind im Art. 31(8) REACH-VO die Lieferwege des Sicherheitsdatenblattes geregelt. Es ist zu beachten, dass der Wortlaut „wird zur Verfügung gestellt“ hier als positive Pflicht für den Lieferanten / Auftragnehmer verbindlich ist.

Das Sicherheitsdatenblatt (und alle erforderlichen Aktualisierungen) sind vom Lieferanten / Auftragnehmer an den Auftraggeber tatsächlich zu liefern und nicht nur passiv zur Verfügung zu halten.

Der Lieferanten / Auftragnehmer ist verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt dem Auftraggeber bspw. per Brief, Fax oder E-Mail aktiv zu übermitteln. Der Auftraggeber muss sich nicht um den Erhalt des Sicherheitsdatenblattes bzw. dessen aktualisierter Fassung kümmern.

Der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn in den zu liefernden Stoffen, Gemischen, Produkten oder Gegenständen besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß Artikel 33 REACH-VO und der Kandidatenliste der ECHA in der jeweils gültigen (aktuellen) Fassung über den erlaubten Grenzwerten enthalten sind.

Der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn in den zu liefernden Stoffen, Gemischen, Produkten oder Gegenständen Stoffe die gemäß Anhang XIV REACH-VO autorisierungspflichtig sind (basierend auf Anhang XIV REACH-VO in der jeweils gültigen (aktuellen) Fassung).

Der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn in den zu liefernden Stoffen, Gemischen, Produkten oder Gegenständen Stoffe die gemäß Anhang XVII der REACH-VO enthält, die in ihrer Verwendung beschränkt sind (basierend auf Anhang XVII in der jeweils gültigen (aktuellen) Fassung).

Der Lieferant / Auftragnehmer ist gemäß Artikel 31 Absatz 5 REACH-Verordnung verpflichtet, die Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache dem Auftraggeber zu liefern. Sofern für einen Stoff eine Registrierungspflicht vorliegt, darf er nach Artikel 5 der REACH-Verordnung in Mengen ab einer Jahrestonne weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, dass alle Stoffe iSd Artikel REACH-Verordnung durch diesen (oder dessen Vorlieferanten) registriert sind.

Im Sicherheitsdatenblatt angehängte Expositionsszenarien

Muss der Lieferant / Auftragnehmer einen Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 14 oder 37 REACH-Verordnung erstellen, muss dieser die einschlägigen Expositionsszenarien (gegebenenfalls einschließlich Verwendungs- und Expositionskategorien) dem die identifizierten Verwendungen behandelnden Sicherheitsdatenblatt als Anlage beifügen, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 3 ergeben.



Lieferungen von Erzeugnissen iSd REACH-Verordnung

Der Lieferant garantiert, den Auftraggeber Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 33 REACH-Verordnung, umgehend zu informieren, wenn in den Erzeugnissen SVHC über den erlaubten Werten enthalten sind. Das betrifft auch jede Verpackung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen. Artikel 31 Absatz 1 REACH-Verordnung:

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Auftraggeber des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die Kriterien, die Stoffe als besonders besorgniserregend kennzeichnen, sind in Artikel 57 der REACH-Verordnung definiert.

Danach sind die Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften der Kategorien 1A oder 1B. Darüber hinaus fallen Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) sind, sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe (Kriterien dazu in Anhang XIII der REACH-Verordnung) ua. die Definition für besonders besorgniserregende Stoffe.

Die Stoffe werden in einem in Artikel 59 REACH-Verordnung beschriebenen Verfahren ermittelt und in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen. Ab Aufnahme in die Liste gelten die oben beschriebenen Mitteilungs- und Informationspflichten.

Sonstige Rechtsverpflichtungen gemäß REACH-Verordnung für Lieferanten

Alle sonstigen Rechtsverpflichtungen (auch bei Erzeugnissen iSd REACH-Vo) sind analog den Bestimmungen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) durchzuführen und anzuwenden. Details dazu sind auf <http://echa.europa.eu/de/> abzurufen und durch den Lieferanten / Auftragnehmer zu prüfen und umzusetzen.

Lieferungen von Stoffen / Gemischen an die KORA GmbH, die als gefährlicher Güter gemäß ADR eingestuft sind

Nachweis der erfolgreichen Prüfungen gemäß UN Manual "Test and Criteria")

Der Lieferanten / Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zu liefernden gefährlichen Güter iSd ADR, nach den jeweils aktuellen Prüfmethode (UN Manual "Test and Criteria") von autorisierten Prüfanstalten prüfen zu lassen und/oder vom dessen Vorlieferanten zu beschaffen und die Prüfbescheinigungen dem Auftraggeber vorzulegen.

Fachkundiges Personal des Lieferanten / Auftragnehmers

Der Lieferant garantiert, dass er zum Thema „Gefahrgutbeförderung“ einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte für jeden zu bedienenden Verkehrsträger bestellt hat (Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt).

Für die Luftbeförderung gefährlicher Güter (auch im Vorlauf zum Auftraggeber) hat der Auftragnehmer zu sorgen, dass sein Personal und das Personal der von ihm beauftragten Spediteure und Güterbeförderer gemäß IATA-DGR in der jeweiligen Personalkategorie des IATA-DGR aktuell geschult ist. Schulung der jeweiligen Personalkategorie des IATA-DGR werden nur anerkannt, wenn diese durch eine IATA Accredited School oder durch ein IATA Authorised Training Center durchgeführt wurden.

Anlieferung gefährlicher Güter

Die Lieferung hat nach unseren und den gesetzlichen Versand- und Verkehrsvorschriften (z.B. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGfG, Österreich [alle in der jeweils gültigen Fassung]) zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die für uns günstigsten und die dem Warenwert angepasste Versandart zu wählen. Bei Einschaltung Dritter (Spediteure, Güterbeförderer, Frachtführer etc.) ist vom Lieferanten / Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unserer Versandbedingungen sicherzustellen.

Ohne entsprechende und rechtskonforme Versandpapiere wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Unsere Bestellnummer ist auf den Versandpapieren (Lieferscheine, Fracht- und Zollpapiere) anzugeben.

Bei der Beförderung (Anlieferung) von gefährlichen Gütern im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR dürfen nur Fahrzeuge und Beförderungseinheiten für die Beförderung verwendet werden, wenn diese dafür zugelassen, ausgerüstet und entsprechend versichert sind.

Die Beförderung von gefährlichen Gütern im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, muss die Vorschriften der Kapitel 7.2, 7.3, 7.5 und 8.5 ADR berücksichtigen.



Der Lieferant / Auftragnehmer garantiert, dass die vorgeschriebene Betriebs- und Verkehrssicherheit der Beförderungseinheiten (Fahrzeuge) – im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften – vor Antritt jeder Fahrtbeförderung überprüft werden. Die Beteiligten im Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR, haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.

Ladungssicherung

Ladungssicherung ist Sache des Lieferanten / Auftragnehmers und des Spediteurs. Der Fahrer muss über eine gültige Berufskraftfahrerqualifikation verfügen, welche einen entsprechenden Ausbildungskurs zum Thema „Ladungssicherheit“ beinhaltet. Der Lieferant / Auftragnehmer wird daher, wenn er einen Spediteur, Güterbeförderer oder Frachtführer einschaltet, das Kraftfahrzeug mit den notwendigen Ladungssicherungsmitteln wie Antirutschmatten, Gurte, etc. ausrüsten, damit eine entsprechende Ladungssicherung vom Verloader und Fahrer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden kann.

Der Lieferant / Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter, nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR und den gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG - Österreich in Betracht kommenden Vorschriften, klassifiziert, den Vorschriften entsprechend verpackt, gekennzeichnet und zur Beförderung zugelassen sind und im Rahmen dieser Vorschriften befördert werden;

Der Lieferant / Auftragnehmer hat dem Beförderer (Spediteur) in Bezug auf die gefährlichen Güter, die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern.

Die Reinigung der Fahrzeuge und Beförderungseinheiten ist Sache des Lieferanten / Auftragnehmers bzw. des beauftragten Spediteurs und werden vom Auftraggeber nicht übernommen. Der Auftragnehmer bzw. Spediteur verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Wunsch eine Auflistung sämtlicher zum Einsatz kommenden Beförderungseinheiten (Fahrzeugtyp, Kennzeichen, etc.) sowie die Daten der eingesetzten Gefahrgutlenker vor der Anlieferung zu übermitteln; bei Änderung betreffend der Fahrzeuge und der Lenker muss die Information unverzüglich erfolgen. Das gleiche gilt bei Subpartner, die im Auftrag des Lieferanten / Auftragnehmers eingesetzt werden. Die Basis für diese Verpflichtungen liegt im Kapitel 1.10 ADR.

Der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Beförderer zu beauftragen, die über entsprechende, den Rechtsvorschriften entsprechende Konzessionen und auch über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Vom Lieferanten / Auftragnehmer sind die gesetzlichen Bestimmungen über Gefahrguttransporte einzuhalten und zu überprüfen.

Bei der Anlieferung gefährlicher Güter, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Lenkpersonal vor Antritt der Fahrt über die Besonderheiten der Ladung unterwiesen wird. Der Lieferant garantiert, nur Lenkpersonal einzusetzen, dass über einen gültigen Gefahrgutlenkerausweis gemäß Kapitel 8.2 ADR verfügt, bzw. bei nicht kennzeichnungspflichtigen Gefahrgutbeförderungen (Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR) gemäß Kapitel 1.3 und 1.10 ADR- aktuell unterwiesen ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von jedem Lenker einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen Gefahrgutlenkerausweis iSd ADR zu verlangen und gegebenenfalls eine Ablichtung zu erstellen (Rechtsbasis Kapitel 1.10 ADR). Gleichzeitig verpflichtet sich der Lieferant / Auftragnehmer nur Spediteure und Beförderungsunternehmen einzusetzen, deren Personal (Lenker) der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind, sodass diese Personen (Lenker, technisches Personal usw.) Anweisungen des Auftraggebers betreffend den Vorschriften iSd des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR und dem Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG – Österreich, verstehen und auch umsetzen können.

Das Lenkpersonal ist verpflichtet, bei jeder Anlieferung, sich entsprechend im Büro (Wareneingang) anzumelden und erst nach Aufforderung, Entladungen am entsprechend zugewiesenen Entladeort durchzuführen. Es ist dem Lenkpersonal strikt verboten, ohne vorherige Anmeldung, die Betriebsanlage (das Firmengelände und die Betriebsgebäude) alleine zu betreten. Zuwiderhandlungen werden mit einem lebenslangen Zutrittsverbot belegt.

Kommt es zu Un- und Zwischenfällen am Betriebsgelände oder in den Gebäuden (Betriebsanlage) des Auftraggebers, ausgelöst durch eigenmächtige Betreten des Lenkpersonals, ohne vorherige Anmeldung (und Einweisung durch das Personal des Auftraggebers) haftet der Lieferant / Auftragnehmer sowie das Lenkpersonal für sämtliche Schäden und Ausfälle.

Der Lieferant / Auftragnehmer versichert, dass weder er noch von ihm mit der Durchführung der Beförderung beauftragten Personen auf der Boykottliste der USA gelistet ist: SDN-Listen (Specially designated nationals and blocked persons):

<http://www.ustreas.gov/offices/enforcement/ofac/sdn/index.html>

Der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet sich, stets dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Transportauftrages keine der auf der genannten Liste enthaltenden Personen oder Firmen beteiligt ist.



Verpackungen

Die Ware ist durch den Auftragnehmer/Lieferanten, ausgenommen Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, REACH-VO, CLP-VO, GHS) und einwandfrei zu verpacken, sowie im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt zu kennzeichnen. Die einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften sind unter Beachtung allfälliger Übergangsbestimmungen und Fristen, Änderungsvorschreibungen und sonstiger terminierter Rechtsänderungen einzuhalten.

Geht die Verpackung zu unseren Lasten, so sind nur die Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Für die Rücksendung von Leihgebinden gelten die mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen. Für Transportschäden, die auf mangelhafte Verpackung seitens des Auftragnehmers zurück zu führen sind, haftet der Auftragnehmer. Selbiges gilt für Folgeschäden.

Informationen für Bezieher von Stoffen, Gemischen, Produkten und Dienstleistungen auf der Homepage der KORA GmbH

Informationen auf der Homepage der KORA GmbH, betreffend Technologien, Produkte, Stoffe / Gemische haben reinen Informationscharakter. Für sämtliche Informationen im Downloadbereich übernimmt die KORA GmbH keine Garantie bezüglich Rechtskonformität- und Aktualität.

Der Download von Sicherheitsdatenblätter iSd Artikel 31 RECH-VO - Anhang II REACH-Vo, gilt nicht als qualifiziertes „zur Verfügung stellen“ (Übermittlung) von Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 Absätze 5 und 8 REACH-Verordnung.

KORA GmbH als Verkäufer oder Beisteller (Abgabe an gewerbliche Selbstabholer)

Gewerbliche Selbstabholer an den Standorten der KORA GmbH

Der jeweilige Kunde als Selbstabholer ist verpflichtet, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nach ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG beim Transport einzuhalten. Das gilt auch für den Letztverbraucher und Konsumenten, sofern diese von den Vorschriften teilweise oder gänzlich befreit sind.

Der Kunde / Vertragspartner der KORA GmbH, bestätigt sohin bei Selbstabholung (an den Standorten der KORA GmbH), dass er als Kunde / Partner verpflichtet ist, selbsttätig die entsprechende Ladungssicherung gemäß den Rechtsvorschriften durchzuführen. Weiteres bestätigt er, dass er auch die entsprechenden Mittel zur Ladungssicherung, (z.B. Zurrmittel wie Gurte, Antirutschmatten etc.) verfügt, sodass die Ware ordentlich gesichert und verstaut werden kann.

Der Kunde / Vertragspartner der KORA GmbH, als Selbstabholer ist verpflichtet, zur Ausstellung der Beförderungspapiere wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er ist weiteres verpflichtet, auf Anforderung eine gültige Lenkerberechtigung zur Einsicht zu bringen, wobei die KORA GMBH berechtigt ist, diese zu fotokopieren (Rechtsbasis: Kapitel 1.10 ADR – Allgemeine Vorschriften). Der Kunde oder Selbstabholer ist verpflichtet, die Anweisungen gemäß den übergebenen Vordrucken und Papieren einzuhalten, und keine Veränderungen vorzunehmen.

Die KORA GmbH garantiert, dass sie die sie treffende Verpflichtungen gemäß ADR, ins besonders als Absender und Verloader einzuhalten. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Anweisungen der KORA GmbH, Folge zu leisten. Personal von Spediteuren und Güterbeförderer, die im Auftrag von Kunden, Waren der KORA GmbH abholt, muss jedenfalls ordnungsgemäß der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Die KORA GMBH behält sich vor, an alkoholisierte oder sonstige beeinträchtigte Personen die Ausgabe von Waren zu verweigern. Die Ausgabe von Waren der Firma KORA GMBH kann auch bei fehlender Ausrüstung (z.B. Ladungssicherung, Gefahrgutbeförderungsgesetz usw.) verweigert werden.

KORA GmbH als Lohabfüller / Auftragsabfüller und Lohn- Auftragsverpacker

Die KORA GmbH füllt im Auftrag diverser Kunden Stoffe / Gemische (iSd CLP-Vo) und sonstige feste und flüssige Stoffe, in von den Kunden vorgegebene Verpackungen ab. Die Stoffe / Gemische / Produkte sind im Besitz des Auftraggebers und werden nach dessen Vorgaben abgefüllt und verpackt.

Von der Abfüllung (Verpackung) ausgeschlossene Stoffe / Gemische / Produkte

Die KORA GmbH füllt (verpackt) keine der folgenden ab

- Explosive Stoffe
- Organische Peroxide
- Giftige Stoffe
- Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Radioaktive Stoffe



Ebenfalls von der Lohnabfüllung / Lohnverpackung ausgeschlossen sind „Conflict Minerals“: Konfliktminerale aus Erzen zur Gewinnung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold beinhalten, bzw. die aus den beschriebenen Konfliktzone Demokratische Republik Kongo und der angrenzenden Gebiete stammen.

Siehe dazu folgenden Link:

<http://www.conflictreesourcing.org/>

Verantwortung des Auftraggebers für die Lohn- Auftragsabfüllung (Auftragsverpackung)

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Vorgabe und Beistellung von

- Rechtskonformen Verpackungen (CLP-Vo, REACH-Vo, ADR)
- Den Vorschriften / Gesetzen entsprechenden Etiketten und Verpackungskennzeichnungen
- Für die einschlägigen Gesetze entsprechende Gebrauchsanleitungen und Beipackexten
- Für Sicherheits- und Warnhinweise sowie Dosierungsanleitungen
- Für Informationen betreffend Verwendungsbeschränkungen und Verwendungsverbote
- Für Abgabebeschränkungen und Verbote

Die KORA GmbH trifft keine Verantwortlichkeit in Bezug auf Vertriebs- Abgabeeschränkungen (Verbote), Import- und Exporteinschränkungen (Verbote). Allfällige Meldungen, Registrierungen, Erstellung von Weitergabe von Informationen betreffend die abzufüllenden Produkte, führt der Inhaber (Besitzer) der abzufüllenden (zu verpackenden) Produkte durch. Die KORA GmbH trifft diesbezüglich, in keinem Falle eine Verpflichtung.

Produkthaftung

Die KORA GMBH verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung. Die KORA GMBH ist nicht Produzent und Hersteller der Waren, sondern ein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger IMPORTEUR und HÄNDLER. Die KORA GMBH wird nach Anzeige eines entsprechenden Mangels den Hersteller bzw. Produzent namhaft machen.

AGBS für durch die KORA beauftragte Spediteure, Güterbeförderer und deren Subunternehmer

Anmeldung des Lenkerpersonals des Spediteurs/Güterbeförderers vor jeder Abholung und Beladung

Das Lenkpersonal des Spediteurs/Güterbeförderers ist verpflichtet, bei jeder Abholung (Verladung), sich entsprechend im Büro (Wareneingang) anzumelden und erst nach Aufforderung, Verladungen am entsprechend zugewiesenen Ladeort durchzuführen. Es ist dem Lenkpersonal strikt verboten, ohne vorherige Anmeldung, die Betriebsanlage (das Firmengelände und die Betriebsgebäude oder sonstige von KORA GMBH vorgegebene Ladeorte) alleine zu betreten. Zuwiderhandlungen werden mit einem lebenslangen Zutrittsverbot belegt. Kommt es zu Un- und Zwischenfällen am Betriebsgelände, in den Gebäuden (Betriebsanlage) der KORA GMBH, ausgelöst durch eigenmächtige Betreten des Lenkpersonals, ohne vorherige Anmeldung (und Einweisung durch das Personal der KORA GMBH) haftet der Lieferant / Auftragnehmer sowie das Lenkpersonal für sämtliche Schäden und Ausfälle. Das betrifft auch von der KORA GMBH vorgegebene externe Ladeorte.

Von der Beladung (Befüllung) ausgeschlossene Fahrzeuge oder Beförderungseinheiten:

- Fahrzeuge / Beförderungseinheiten die nicht den Vorschriften des KFG und den damit verbundenen Verordnungen und Normen entsprechen
- Fahrzeuge / Beförderungseinheiten und Teile davon die keinen gültigen Prüfungsstatus haben (z. B. „Lärmarm“-Prüfbescheinigung, Prüfgutachten digitales Kontrollgerät, Prüfgutachten und Plakette gemäß § 57a KFG usw.).
- Beförderungseinheiten die keine (oder nicht den Vorschriften entsprechende) Ausrüstungsgegenstände gemäß Unterabschnitt 8.1.4 ADR und Unterabschnitt 8.1.5 ADR an Bord haben.
- Fahrzeuge und Beförderungseinheiten, deren Lenker keine gültigen Lenkerausweise vorweisen können (Führerschein, Gefahrgutlenkerausweis)



Anforderungen an Fahrzeuge und Beförderungseinheiten für die Beförderung gefährlicher Güter iSd ADR

Von der KORA GMBH beauftragte Spediteure und Güterbeförderer (Beförderer) garantieren, dass alle zum Einsatz kommenden Beförderungseinheiten, die in Österreich zum Verkehr angemeldet und zugelassen sind, so versichert sind, dass die erhöhten – vorgeschriebenen Deckungssummen (gemäß § 9 KHVG idgF) für Gefahrguttransporte gedeckt sind;

Die Zulassungsgültigkeit des(r) Fahrzeuges(e) ist vor Antritt der Fahrt (Beförderung), bzw. bei Erteilung der jeweiligen Beförderungsaufträge durch den Beförderer zu überprüfen;

Die vorgeschriebene Betriebs- und Verkehrssicherheit der Beförderungseinheiten (Fahrzeuge) – im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften – sind vor Antritt jeder Fahrt / Beförderung / Befüllung zu überprüfen;

Es dürfen nur Fahrzeuge und Beförderungseinheiten für die Beförderung verwendet werden, die gefährliche Güter iSd ADR idgF in befördern dürfen.

Die Fahrzeuge müssen diesen Vorschriften entsprechend zugelassen, geprüft (überprüft) und genehmigt sein.

Die Fahrzeuge und Beförderungseinheiten müssen bei Bedarf, oder nach Vorgabe der KORA GMBH, durch das Personal des Beförderers, vor jeder neuerlichen Beladung gereinigt werden;

Der Beförderer verpflichtet sich, schadhaft oder nicht funktionstüchtige Fahrzeugteile (wie z. B. Reifen, Fahrzeugbeleuchtungen usw.) und Ausrüstungsteile sofort (vor der Beförderung) instand zu setzen;

Ausrüstung der Fahrzeuge / Beförderungseinheiten

Auf der(n) Beförderungseinheit(en) ist mindestens 1 funktionsfähiges, orangefarbenes Drehlicht für Tunnelfahrten mitzuführen;

Die Fahrzeuge und Beförderungseinheiten des Beförderers, müssen (in Abhängigkeit der geladenen gefährlichen Güter) Großzettel (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 ADR idgF, gekennzeichnet sein.

Die Großzettel (Placards) müssen so gesichert angebracht sein, das jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist.

An den Beförderungseinheiten und Fahrzeugen des Beförderers, müssen (in Abhängigkeit der geladenen gefährlichen Güter) mit orangefarbenen Warntafeln iSd Abschnitt 5.3.2 ADR idgF angebracht sein. Diese Tafeln sind deutlich sichtbar auf den Fahrzeugen / Beförderungseinheiten anzubringen (zu öffnen), wenn diese gefährliche Güter iSd ADR idgF geladen haben.

Wenn die orangefarbenen Tafeln auf Klapptafeln angebracht sind, müssen diese so ausgelegt und gesichert sein, das jegliches Umklappen oder Lösen aus der Halterung während der Beförderung (insbesondere durch Stöße und unabsichtliche Handlungen) ausgeschlossen ist.

Jedes Fahrzeug, bzw. jede Beförderungseinheit muss mit folgenden Ausrüstungen ausgestattet sein:

Tragbare Feuerlöschgeräte / Löschmittel gemäß 8.1.4 ADR idgF

Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, welche es ermöglicht nachzuprüfen, dass die Geräte nicht verwendet wurden. Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen einer Prüfung unterzogen werden, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten.

Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm und, soweit anwendbar, einer Kennzeichnung unter Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein

Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 (EN 3-7:2004 + A1:2007) erfüllen.

Die Löschmittel müssen so beschaffen sein, dass sie weder im Fahrerhaus noch unter Einwirkung der Hitze eines Brandes giftige Gase entwickeln.



Die nachfolgende Tabelle enthält die Mindestvorschriften für tragbare Feuerlöschgeräte für die Brandklassen **3)** A, B und C, die für Beförderungseinheiten gelten, die andere gefährlichen Güter als die in Unterabschnitt 8.1.4.2 genannten befördern:

3 Für die Definition der Brandklassen siehe Norm EN 2:1992 + A1:2004 Brandklassen.

2) **Nicht** erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, **2.1, 2.2 und 2.3.**

3) Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

4) Nur (1) Höchstzulässige Masse der Beförderungseinheit	(2) Mindestanzahl Feuerlöschgeräte	der	(3) Mindestgesamtfassung s-vermögen je Beförderungseinheit	(4) Geeignetes Feuerlöschgerät für Motor- oder Fahrerhausbrand; mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:	(5) Ein oder mehrere zusätzliche Feuerlöschgeräte; mindestens eines mit einem Mindestfassungsvermögen von:
≤ 3,5 Tonnen	2		4 kg	2 kg	2 kg
> 3,5 Tonnen	2		8 kg	2 kg	6 kg
> 7,5 Tonnen	2		12 kg	2 kg	6 kg

Das Fassungsvermögen bezieht sich auf Feuerlöschgeräte mit Pulver (bei anderen geeigneten Löschmitteln muss das Fassungsvermögen vergleichbar sein).

Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, mit der nachgewiesen werden kann, dass die Geräte nicht verwendet wurden.

Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen Prüfungen unterzogen werden, um ihre Funktionssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm sowie, je nach Fall, mit einer Kennzeichnung mit der Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein.

Die Feuerlöschgeräte müssen so auf der Beförderungseinheit angebracht sein, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sind. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass die Feuerlöschgeräte so gegen Witterungseinflüsse geschützt sind, dass ihre Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Während der Beförderung darf das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 vorgeschriebene Datum nicht überschritten werden.

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit²⁾ und für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471:2003 + A1:2007 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät nach den Vorschriften des Abschnitts 8.3.4;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- einen Augenschutz (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske³⁾ befinden;
- eine Schaufel⁴⁾;
- eine Kanalabdeckung⁴⁾;
- ein Auffangbehälter⁴⁾.



Der von der KORA GMBH beauftragte Spediteur/Güterbeförderer, hat dafür Sorge zu tragen, das fehlende oder schadhafte Ausrüstungsgegenstände / Ausrüstungsteile ohne Aufforderung (vor Durchführung der Beförderung) durch neue – den Vorschriften entsprechende - zu ersetzt werden;

Verkehr der Fahrzeuge und Beförderungseinheiten

Fahrzeuge und Beförderungseinheiten des Beförderers, die im Auftrag der KORA GMBH gefährliche Güter iSd ADR idgF transportieren / befördern, dürfen nur Fahrstrecken befahren, an denen kein Fahrverbot für Gefahrguttransporte (Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern) besteht;

Eine Mitnahme von zusätzlichen Personen auf den Beförderungseinheiten des Spediteurs/Güterbeförderers ist nicht erlaubt, außer dies wurde gesondert vereinbart / angeordnet und ist im Sinne der Rechtsvorschriften erlaubt. Sonstige Fahrgäste dürfen zu keinem Zeitpunkt auf der Beförderungseinheit mitfahren;

Eine Abfahrt von jedem Ladeort (den der Auftraggeber KORA GMBH vorgibt) darf nicht erfolgen wenn, das Fahrzeugpersonal übermüdet, alkoholisiert (dh. 0,01‰ Blutalkohol od. mehr) oder durch andere Mittel beeinträchtigt oder nicht mehr fahrtüchtig im Sinne des KFG/StVO ist; weiteres darf die Abfahrt nicht erfolgen wenn, die erlaubten Ruhe- und Lenkzeiten nicht eingehalten werden;

Eine Abfahrt vom Ladeort der KORA GMBH (oder vom Ladeort der durch KORA GMBH vorgegeben wurde), ohne ausreichende oder richtig ausgestellte Beförderungsdokumente (speziell das [die] Beförderungspapier[e] und die schriftliche[n] Weisung[en] iSd Kapitel 5.4 ADR idgF) ist verboten. Pflichtkontrolle der Beförderungspapiere auf Vollständigkeit und richtige Inhalte iSd Kapitel 5.4 ADR durch das eingesetzte Fahrpersonal des Spediteurs/Güterbeförderers!

Vor Antritt der Fahrt ist das Lenkpersonal des Beförderers verpflichtet, die schriftlichen Weisungen iSd Kapitels 5.4 ADR idgF durchzulesen:

- Für die Hilfe bei unfallbedingten Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 festgelegten Form mitzuführen.
- Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der Fahrzeugbesatzung in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Fahrzeugbesatzung die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.
- Vor Antritt der Fahrt müssen sich die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung selbst über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.

Die Fahrzeugbesatzung muss mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein;

Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Außerdem dürfen die verwendeten Beleuchtungsgeräte keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten;

Während der Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten. Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.

Abgesehen von den Fällen, in denen der Motor zum Betrieb von Pumpen oder anderen für das Beladen oder Entladen des Fahrzeugs erforderlichen Einrichtungen benötigt wird und die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich das Fahrzeug befindet, diese Verwendung gestatten, muss der Motor während der Belade- und Entladevorgänge abgestellt sein.

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern dürfen nur mit angezogener Feststellbremse halten oder parken.

Vor und während der Beförderung sind die Vorschriften der Kapitel 7.5 und Kapitel 8.5 ADR idgF durch die Fahrzeugbesatzung einzuhalten, bzw. durchzuführen;

Bei Zwischen- oder Unfällen sind der Lenker der Fahrzeuge / Beförderungseinheiten verpflichtet, unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle (Polizei) über den europäischen Telefonnotruf ☎112 und die KORA GMBH im – Besonderen – dessen Gefahrgutbeauftragten (Telefon: +43/664-3389424) sofort zu informieren;

Personal des Beförderers

Die von der KORA GMBH beauftragten Spediteure und Güterbeförderer (Beförderer) garantieren, dass sämtliche Mitarbeiter, die direkt oder indirekt mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst sind, von autorisierten Personen regelmäßig – gemäß Kapitel 1.3 ADR idgF und Kapitel 1.10 ADR idgF unterwiesen – besonders geschult werden; ein Schulungsnachweis (Nachweis der Unterweisung) kann von KORA GMBH verlangt werden;



KORA



Premium
Lohnabfüllung



Nachhaltige
Verpackung



Das gilt auch für Leasingpersonal das der Spediteur /Güterbeförderer einsetzt.

Die eingesetzten Lenker (Fahrer) müssen über eine gültige Berufskraftfahrerqualifikation oder gültige „C95-Ausbildung“ verfügen.

Die beauftragten Spediteure/Güterbeförderer (Beförderer) garantieren, für ihr Unternehmen einen qualifizierten Gefahrgutbeauftragten bestellt zu haben. Dieser Gefahrgutbeauftragte muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises (im Sinne des § 11 Gefahrgutbeförderungsgesetzes idgF) sein. Dieser Gefahrgutbeauftragte ist der KORA GMBH unter Angabe von Name, Vorname, Telefonnummer – auf Wunsch mitzuteilen;

Der Spediteur/Güterbeförderer garantiert, dass das eingesetzte Fahrpersonal nach österreichischem Strafrecht nicht vorbestraft ist.

Der Auftragnehmer versichert, dass weder er noch von ihm mit der Durchführung der Beförderung beauftragten Personen auf der Boykottliste der USA gelistet ist: SDN-Listen (Specially designated nationals and blocked persons):

<http://www.ustreas.gov/offices/enforcement/ofac/sdn/index.html>

Der von der KORA GMBH beauftragte Spediteur/Güterbeförderer verpflichtet sich, stets dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Transportauftrages keine der auf der genannten Liste enthaltenden Personen oder Firmen beteiligt ist.

Das vom Spediteur/Güterbeförderer eingesetzte Fahrpersonal muss die deutsche Sprache verstehen und lesen können;

Der von der KORA GMBH beauftragte Spediteur/Güterbeförderer garantiert, dass das eingesetzte Fahrpersonal im Besitz eines gültigen Gefahrgutlenkerausweises (gemäß Kapitel 8.2 ADR idgF) ist. Diese Gefahrgutlenkerberechtigung muss alle erforderlichen Gefahrgutladungen, Fahrzeugentypen und Beförderungsarten erlauben / zulassen;

Es wird garantiert, dass das Fahrpersonal des Beförderers allen Anweisungen des Auftraggebers unbedingt Folge leistet;

Der Beförderer garantiert, dass das eingesetzte Fahrpersonal des Spediteurs/Güterbeförderers sich im Sinne des Kapitels 1.10 ADR idgF, bei allen Be- und Entladungen (Lade- und Entladestellen) sich mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis auf Verlangen ausweist;

Ein Abstellen der Fahrzeug- und Beförderungseinheiten während der Beförderung, auf einen nicht bewachten oder für Gefahrgut nicht geeigneten Parkplatz (gemäß Kapitel 8.5 und Kapitel 1.10 ADR idgF) ist nicht erlaubt;

Der von der KORA GMBH beauftragte Spediteur/Güterbeförderer garantiert, dass beim Abstellen von Beförderungseinheiten (in Abhängigkeit der geladenen gefährlichen Güter iSd ADR IDGF) die Vorschriften der Kapitel 1.10 - Vorschriften für die Sicherung und 8.4 – Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge - ADR idgF eingehalten werden.